

Anlagerichtlinien
gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2
der Haushaltsordnung
der Evangelisch-reformierten Kirche

vom 19. November 2010

(GVBl. Bd. 19 S. 166)

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt zur Ausführung von § 72 Absatz 4 Satz 2 Haushaltsordnung¹ die folgenden Ausführungsbestimmungen:

§ 1

¹Bei der Anlage von Kapital ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Anlageformen zu achten. ²Der Grundsatz der Sicherheit einer Anlage hat Vorrang. ³In Zweifelsfällen ist eine Auskunft des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 2

¹Die im Bestand gehaltenen Anlagen und deren Gewichtung sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu prüfen. ²Weichen die Anlagen von Vorgaben der Anlagerichtlinien ab, sollen sie binnen sechs Monaten angeglichen werden.

§ 3

¹Die Kapitalanlagen sind gemäß beiliegender Aufstellung zu strukturieren. ²Die dort vorgegebenen Höchstgrenzen sind einzuhalten.

§ 4

¹Die Kapitalanlagen sollen ethischen Mindeststandards entsprechen. ²Der Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie e.G. wird als Maßstab empfohlen.

§ 5

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

¹ Haushaltsordnung vom 17. November 2005 in der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung (GVBl. Bd. 19 S. 86)

Anlage 1

Tabelle der Bankprodukte / Wertpapieranlagen:

| Anlage-Qualität | Bankprodukte / Wertpapieranlagen | Gewichtung in Relation zum Finanzvermögen |
|-----------------|---|---|
| A | <ul style="list-style-type: none"> - Anlageprodukte von Banken, die durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert sind, wie z.B. Festgelder / Tagesgelder / Sparbriefe oder Wachstumssparen - Bundesschatzbriefe - Finanzierungsschätze | Mindestens 20 % des Finanzvermögens sind in dieser Qualität anzulegen. |
| B | <ul style="list-style-type: none"> - auf € lautende Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds - festverzinsliche Euro-Anleihen (Inhaberschuldverschreibungen (IHS)), wenn sie durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert und nicht nachrangig sind, Anleihen der öffentlichen Hand, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen) - vom Landeskirchenamt aufgelegte und betreute Spezialfonds | Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 80 % des Finanzvermögens betragen. |
| C | <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsanteile und Genussrechte von Banken in der Rechtsform einer e.G., die dem Institutschutz des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angehören - gedeckte Papiere (z.B. Pfandbriefe, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen) | Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 40 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen in Qualität B jedoch nicht mehr als 80 %. |

| Anlage-Qualität | Bankprodukte / Wertpapieranlagen | Gewichtung in Relation zum Finanzvermögen |
|-----------------|--|--|
| D | <ul style="list-style-type: none"> - Festverzinsliche Euro-Wertpapiere (auch Unternehmensanleihen), wenn sie keinem Sicherungsfonds unterliegen und nicht nachrangig sind; deren Bonität von AAA bis einschließlich A- aufweist - Mischfonds und Spezialfonds mit einem Aktienanteil von bis zu 30 %, mit Anlageschwerpunkt Euroraum - Vermögensverwaltung mit einem Aktienanteil von bis zu 30 % - Rentenfonds mit Anlageschwerpunkt Euroraum - Zertifikate mit Kapitalgarantie - Fonds mit Kapitalgarantie | Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 30 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen der Qualität C jedoch nicht mehr als 40 %. |
| E | <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Rentenfonds - Aktienfonds (z.B. Öko-Aktienfonds) - Mischfonds oder Spezialfonds mit einem höheren Aktienanteil als 30 % - Vermögensverwaltung mit einem höheren Aktienanteil als 30 % - offene und geschlossene Immobilienfonds mit Schwerpunkt Europa | Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 10 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen Qualität C und D jedoch nicht mehr als 40 % bzw. 30 %. |

